

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie zur Entsiegelung von Flächen und dem Rückbau von Schottergärten

Ziel der Förderung

Ziel des Förderprogramms ist es, Anreize zur Erhöhung des Begrünungsumfangs und Entsiegelung von Flächen innerhalb des Stadtgebietes zu schaffen, da auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken stärker als im ländlichen Raum ein zunehmender Flächenverbrauch durch Erschließung von Baugebieten und Versiegelung von Plätzen und Zuwegungen sowie der Freiflächen bebauter Grundstücke stattfindet. Mit dieser Entwicklung sind negative Auswirkungen auf das Stadtklima, die Versickerung von Regenwasser, den Bestand von Tieren und Pflanzen sowie auf das städtische Erscheinungsbild verbunden.

Mit dem Förderprogramm wird eine Optimierung von Wohngebäuden und Aufwertung der Stadtökologie im Sinne der urbanen Klimaanpassung beabsichtigt.

Mit der individuellen Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung soll im Stadtgebiet Saarbrücken ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Insbesondere in stark versiegelten Quartieren der Innenstadt können Dach- und Fassadenbegrünungen einen Beitrag dazu leisten, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern, die Staub- und Schadstoffbindung zu verbessern und die Kühlleistung der Vegetation zu erhöhen. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Dächern wird zudem ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen geleistet. Mit der Schaffung grüner Dächer und Gebäudefassaden wird das Wohnumfeld attraktiver gestaltet sowie das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt.

Durch Förderung der individuellen Begrünung von Grundstücken durch Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen soll im Einzelnen

- ein Beitrag zur Verbesserung der klimatischen Situation durch Erhöhung von Verdunstung und Senkung von Temperaturmaxima,
- eine Verbesserung der Luftqualität,
- die Erhöhung der Biodiversität und damit Artenvielfalt durch Schaffung zusätzlicher Lebens- und v.a. Nahrungsräume im Stadtgebiet,
- die Aufwertung des Landschafts- bzw. Stadtbildes,
- die Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität,
- die Schaffung zusätzlicher privater Erholungsräume
- sowie die Schaffung zusätzlicher Regenrückhaltungen und damit eine Entlastung des Kanalnetzes; hierdurch kann eine Reduzierung der jährlichen Niederschlagswassergebühr erreicht werden.

Eine Doppelförderung von Begrünungsvorhaben ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die durch Landesmittel finanzierte Förderung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der „Aktion Wasserzeichen“ zur dezentralen Niederschlagswasserbehandlung durch den Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (ZKE) hat Vorrang vor der Förderung. Erfüllt ein Vorhaben die Fördervoraussetzungen nach dem Satzungsentwurf als auch nach der „Aktion Wasserzeichen“, ist der „Aktion Wasserzeichen“ Vorrang einzuräumen.

1. Zuschusszweck und Fördermittel

- (1) Zweck der Förderung ist, einen Anreiz zu schaffen, den Anteil an begrünten Dach- und Fassadenflächen zu erhöhen sowie versiegelte Flächen und Schottergärten derart umzuwandeln, damit diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Lebensraum für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen. Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt hierfür Haushaltsmittel bereit, deren Höhe der Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschließt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das kommunale Förderprogramm gilt für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Hinsichtlich der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung ergeben sich zwei Fördergebiete (FG), die auf Basis des klimaökologisch zu begründeten Handlungsbedarfs gemäß der Klimafunktionskarte für das Stadtgebiet („Stadtklimaanalyse Saarbrücken Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für das Stadtgebiet“, GEO NET Umweltconsulting GmbH Dezember 2011) abgeleitet wird. Eine Übersicht über die Fördergebiete ist auf der Webseite des Förderprogramms verlinkt:
 - **Fördergebiet 1 (FG 1):** Flächen der Klimafunktionskarte mit Bewertung der bioklimatischen Situation in Siedlungsräumen als „ungünstig“ sowie als „weniger günstig“.
 - **Fördergebiet 1 (FG 2):** Flächen der Klimafunktionskarte mit Bewertung der bioklimatischen Situation in Siedlungsräumen als „günstig“ sowie als „sehr günstig“ und der Ausgleichsräume (Kaltluftliefergebiete).

Der Förderbedarf ist im FG 1 infolge des dort höheren Versiegelungsgrades und des geringeren Anteils begrünter Flächen höher als im FG 2. Aus diesem Grund wird im FG 1 ein höheres Maß an Förderung gewährt. Die Höhe der Förderung für Grundstücke, die im Übergangsbereich zwischen Fördergebiet 1 und Fördergebiet 2 liegen, wird mit dem höheren Fördersatz bemessen.

- (3) Für den Rückbau von versiegelten Flächen und Schottergärten gilt für das gesamte Stadtgebiet eine einheitliche Förderung, da der Rückbau versiegelter Flächen und Schottergärten in allen Stadtteilen gleichermaßen hoch gefördert werden soll.

3. Fördergrundsätze

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden an Bestandsgebäuden.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zugehörigkeit des betreffenden Grundstücks zu den beschriebenen Fördergebieten.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Gebäudeoptimierung durch Einsatz von langfristigen Begrü- nungsmaßnahmen von mindestens 10 Jahren. Die Begrünung von zu dem Wohngebäude gehörende Garagen und / oder Carports sowie sonstigen Gebäuden kann ebenfalls gefördert werden.

- (2) Förderfähig ist der Rückbau von versiegelten Flächen und Schottergärten auf bestehenden Grund- stücken.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die rückgebaute Fläche für mindestens 10 Jahre als be- grünte Fläche gemäß den Vorgaben der Ziffer 4 erhalten bleibt.

4. Förderfähige Maßnahmen

- (1) Dachbegrünung:

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Begrünung von Dachflächen erforderlich sind, aufbauend auf der Dachabdichtung. Hierzu zählen zum Beispiel Wurzelschutzbahnen, Drainagen, Begrünungssub- strate und Pflanzung. Die Verwendung invasiver gebietsfremder Arten ist nicht zulässig.

Nachfolgende Begrünungsmethoden von Dachflächen werden gefördert.

- a) Extensive Dachbegrünung:

- Vegetation: Sedum (Dickblattgewächse), Kräuter, Gräser, Moose
- 8 bis 15 cm Aufbaudicke bzw. 70-200 kg/m²
- Flach- und Schrägdächer, Mindestfläche 6 m²
- Kombination mit Photovoltaik (nur bei Flachdach möglich) als Energiegründach.

- b) Einfache intensive Dachbegrünung:

- Vegetation: Gräser, Stauden, Kräuter, Gehölze
- 16 bis 25 cm Aufbaudicke
- Flach- und ggf. Schrägdächer, Mindestfläche 6 m²

- c) Intensive Dachbegrünung (Dachgarten):

- Vegetation: vergleichbar mit derer im ebenerdigen Garten: Rasen, Stauden, Sträucher, Bäume
- 26 bis 150 cm Aufbaudicke
- Flach- und ggf. Schrägdächer, Mindestfläche 6 m²

- (2) Fassadenbegrünung:

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäudefassaden be- wirken. Hierzu zählen zum Beispiel Rankhilfen, Pflanzsubstrat und Rankpflanzen.

Nachfolgende Arten der Fassadenbegrünung werden gefördert:

- a) Bodengebundene Fassadenbegrünung:
 - Vegetation: Kletter- und Rankpflanzen, z.B. Wilder Wein, Efeu, Blauregen, Waldrebe, Klettertrompete, usw.
- b) Wandgebundene Fassadenbegrünung („lebende Wand“)
 - (kein direkter Kontakt zum Boden, künstliche Bewässerung und Düngung)
 - Vegetation: Stauden- oder Kleingehölze (Geranie, Bergenie, Immergrün, Steinbrech, usw.)
- (3) Rückbau versiegelter Flächen und Schottergärten

Gefördert werden:

 - Rückbauarbeiten, Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug sowie weitere für die Entsiegelung der Fläche zu entfernender Materialien, die Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden und Blühwiesen sowie Laubbäumen.

5. Fördervoraussetzungen

- (1) Dachbegrünung:
 - Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt, die über eine rechtlich vorgeschriebene Begrünungsverpflichtung hinausgehen.
 - Die Mindestgröße der zu begrünenden Dachfläche muss 6 m² betragen.
 - Hauseigentümer müssen sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung verpflichten.
 - Die Substratschicht bei Dachbegrünungen muss eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen.
- (2) Fassadenbegrünung:
 - Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt, die über eine rechtlich vorgeschriebene Begrünungsverpflichtung hinausgehen.
 - Hauseigentümer müssen sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren ab der Fertigstellung verpflichten.
 - Die Begrünung von Fassadenabschnitte hat mit mindestens 1 Pflanze pro 1,5 lfm Fassade zu erfolgen. Es wird ausschließlich die Verwendung mehrjähriger Pflanzenarten gefördert.
- (3) Rückbau von versiegelten Flächen und Schottergärten:
 - Hauseigentümer müssen sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung verpflichten.
 - Die Mindestgröße für eine Förderung umzuwandelnder Fläche auf einem Grundstück beträgt 10 m².
 - Bei Entsiegelung mehrerer kleiner Teilflächen (kleiner 10 m²) auf einem Grundstück (z.B. im Vorgarten- und Gartenbereich) können die Teilflächen addiert werden.
 - Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Gartenfläche sind zu erfüllen:
 - Es ist Mutterboden mit einer Mindestsubstrathöhe von 15 cm als Pflanzerde einzubringen.
 - Die rückgebaute Fläche ist vollständig mit natürlicher Vegetation zu begrünen.
 - Anforderungen an die Bepflanzung werden nicht gestellt.

6. Förderausschluss

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger Rechtsvorschriften gefordert wurde.
- Bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen.
- mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).
- das aus Landesmitteln finanzierte kommunale Förderprogramm der Landeshauptstadt Saarbrücken „Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung“ im Falle gleicher Fördertatbestände vorrangig Anwendung findet.

7. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur vergeben werden, soweit die im Haushalt der Landeshauptstadt Saarbrücken bereitgestellten Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

(1) Dachbegrünung:

In beiden Fördergebieten kann ein Zuschuss ab jeweils 6 m² begrünter Dachfläche gewährleistet werden. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

a) Fördergebiet 1 (FG 1):

- Die Anlage einer **extensiven Dachbegrünung** mit einer Mindestsubstrathöhe von 8 cm wird mit maximal 45 € pro m² gefördert. Die maximale Förderung liegt hierfür bei 4500 € pro Maßnahme.
- Die Anlage einer **intensiven Dachbegrünung** mit einer Mindestsubstrathöhe von 16 cm wird mit maximal 60 € pro m² gefördert. Die maximale Förderung liegt hierfür bei 7500 € pro Maßnahme.

b) Fördergebiet 2 (FG 2):

- Die Anlage einer **extensiven Dachbegrünung** mit einer Mindestsubstrathöhe von 8 cm wird mit maximal 25 € pro m² gefördert. Die maximale Förderung liegt hierfür bei 2500 € pro Maßnahme.
- Die Anlage einer **intensiven Dachbegrünung** mit einer Mindestsubstrathöhe von 16 cm wird mit maximal 45 € pro m² gefördert. Die maximale Förderung liegt hierfür bei 4500 € pro Maßnahme.

(2) Fassadenbegrünung:

Zuschuss in beiden Fördergebieten jeweils ab 200 € förderfähige Kosten. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der maximal als förderfähig anerkannten Kosten.

- a) Fördergebiet 1 (FG 1):
 - o maximal 1.000 € pro Maßnahme.
- b) Fördergebiet 2 (FG 2):
 - o maximal 500 € pro Maßnahme.

(3) Rückbau versiegelter Flächen und Schottergärten:

Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziffer 4. Mit 15 € pro m² und ist begrenzt auf maximal 1.500 € je Antrag.

Werden pro Antragssteller für mehrere Grundstücke Förderungen beantragt, so kann dem Antrag entsprochen werden, wenn im Zeitraum des Antragsverfahrens (Ziffer 8.) von anderen Antragsstellern keine weiteren Anträge für Einzelprojekte vorliegen.

8. Antragsstellung

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen/Eigentümer und Eigentümergemeinschaften.
- (2) Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.
- (3) Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular ausgefüllt beim Umweltamt der Landeshauptstadt Saarbrücken einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Lageplan oder eine aussagekräftige Skizze, aus dem / der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme oder Entsiegelung bzw. Rückbau des bestehenden Schottergartens zweifelsfrei entnommen werden kann
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Kostenaufstellung
 - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. die Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen.
 - Fotodokumentation des Ausgangszustandes.
 - Versicherung des Antragsstellers, keine weiteren öffentlichen Fördermittel für die selbe Maßnahme beantragt oder erhalten zu haben.

9. Bewilligungsverfahren

- (1) Nach den Maßgaben dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (2) Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor und stehen Haushaltsmittel in hinreichender Höhe bereit, ergeht ein Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung verfällt nach Ablauf einer 12-monatigen Frist, gerechnet ab dem Datum des Bewilligungsbescheides, soweit die Auszahlung nicht zuvor beantragt wurde. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Einzelfällen gewährt werden.
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten (Vorlage der Originalrechnung). Eine Fotodokumentation des Endzustandes ist beizufügen.
- (4) Die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt unter Beachtung der §§ 5, 12 KSVG.
- (5) Die Landeshauptstadt Saarbrücken behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

10. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Landeshauptstadt Saarbrücken innerhalb eines Monats zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde.

11. Haftungsausschluss

Die LHS haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 24.03.2026 in Kraft.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschlossen werden.

Saarbrücken, den 24.03.2026

Uwe Conradt
Oberbürgermeister